



## **EMPFEHLUNGEN ZUR KOSTENÜBERNAHME FÜR DIE PLATZIERUNG MINDERJÄHRIGER UND GLEICHGESTELLTE MASSNAHMEN**

### **1. Finanzierung**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Finanzierung und das Verfahren sind in der Weisung vom 1.07.2023 zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (Kapitel I. Platzierung von Minderjährigen und gleichgestellte Massnahmen) geregelt.

Die Kosten der Platzierungsmassnahmen und gleichgestellter Massnahmen, die in den Unterkunftskosten enthalten sind, werden in den folgenden Kapiteln ausgeführt.

#### **1.2 Kosten der Platzierungsmassnahmen und gleichgestellter Massnahmen**

Die Kosten der Platzierungsmassnahmen und gleichgestellter Massnahmen werden in erster Linie vom Kind<sup>1</sup> oder seinen Eltern und subsidiär von den gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe zuständigen Körperschaften, d. h. von der unterstützenden Gemeinde über das zuständige SMZ, getragen.

Der Kostenanteil der Eltern und/oder des Kindes ist je nach errichteter Massnahme unterschiedlich und entspricht den nachfolgenden Höchstbeträgen.

##### **1.2.1 Platzierung bei einer vom Kanton und/oder vom Bundesamt für Justiz (BJ) anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung, im Wallis oder ausserhalb des Kantons**

Gemäss Staatsratsentscheid vom 18.10.2023 wird die Beteiligung der Eltern und/oder des Kindes an den Platzierungskosten wie folgt festgelegt:

→ Monatspauschale von CHF 1900.–

Diese Monatspauschale wird der Einrichtung für jede von der Sektion Platzierungen der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) bewilligte Platzierung ausbezahlt.

Die Monatspauschale wird vollständig ausbezahlt, solange das Kind der Einrichtung nicht mehr als 8 Tage pro Monat fernbleibt: Ab dem neunten Tag kommt die Tagespauschale von CHF 65.– zur Anwendung.

Anfang und Ende der Platzierung werden wie folgt behandelt:

- Im ersten Monat der Platzierung wird die Tagespauschale angewendet;
- ab dem Folgemonat gilt die Monatspauschale;
- im letzten Monat der Platzierung kommt erneut die Tagespauschale zur Anwendung.

Ebenfalls nicht zur Anwendung gelangt die Monatspauschale bei Notfallplatzierungen oder Entlastungsplatzierungen. Die Einrichtung wird entsprechend den effektiven Platzierungstagen entschädigt, d. h. zum Tagesstarif von CHF 65.– für Notfallplatzierungen oder CHF 50.– für Entlastungsplatzierungen.

---

<sup>1</sup> Als Kind gelten auch junge Erwachsene, die von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend oder dem Jugendgericht platziert werden.

Wird bei einer Platzierung in einer Einrichtung eine Entlastungspflegefamilie beansprucht, werden die Platzierungskosten durch die Einrichtung direkt der Familie überwiesen. Dabei ist die Tagespauschale von CHF 50.– anwendbar. Die gleiche Regel gilt für die Leistungen der Vereinigung «Vacances familiales».

Die Pauschale von CHF 1900.– ist ein einmaliger monatlicher Betrag, der Folgendes abdeckt:

- a) die Betreuung des Kindes;
- b) die Bereitstellung von Raum, Material, Unterhaltskosten des Hauses;
- c) die Verpflegungskosten;
- d) die Reisekosten im Zusammenhang mit der Betreuungsaktivität;
- e) das persönliche Budget, darunter Taschengeld, Auslagen für Schulmaterial, Körperpflege, Kleider und Schuhe, Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten, Windeln, Telefon, Verhütungsmittel.

a) b) c)	50.–/Tag	1520.–
d) e)		380.–
TOTAL		1900.–

Die Verwendung des persönlichen Budgets gehört zu den erzieherischen Aufgaben. Die zuständige Erzieherin oder der zuständige Erzieher ist beauftragt, über die korrekte Einsetzung des persönlichen Budgets (Betrag, der die unter Buchstaben d) und e) erwähnten Ausgaben abdeckt) zu wachen; sie bzw. er führt eine entsprechende Buchhaltung.

*Das dem platzierten Kind ausbezahlte Taschengeld richtet sich nach den Empfehlungen des Dachverbands Budgetberatung Schweiz	
ab 6 Jahren	1 Franken pro Woche
ab 7 Jahren	2 Franken pro Woche
ab 8 Jahren	3 Franken pro Woche
ab 9 Jahren	4 Franken pro Woche
10–11 Jahre	25–30 Franken pro Monat
12–14 Jahre	30–50 Franken pro Monat
ab 15 Jahren	50–80 Franken pro Monat

In der Monatspauschale von CHF 1900.– nicht enthalten sind:

- a) die Kosten der familienexternen Betreuung (Krippe, Tageseltern), mit Ausnahme der Verpflegungskosten, sofern der Bedarf nachgewiesen ist (therapeutische Massnahme oder Sozialisierung), und höchstens 3 Tage pro Woche;
- b) gesundheitsbezogene Kosten, die nicht durch das KVG gedeckt sind (zahnärztliche Behandlungen, Brillen, Franchise und Selbstbehalt KVG);
- c) ausserordentliche und obligatorische Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung.

Die oben erwähnten nicht abgedeckten Kosten können übernommen werden, sofern:

- a) die zuständige Erzieherin oder der zuständige Erzieher den Bedarf nachweist;
- b) die Fachperson für Kinderschutz diesen validiert und das Gesuch um Kostengutsprache dem zuständigen SMZ übermittelt;
- c) das SMZ die Kostenübernahme genehmigt.

## **1.2.2 Platzierung bei einer Pflegefamilie gemäss Artikel 4 und folgende der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern**

### *1.2.2.1 Allgemeine Bestimmungen*

Die folgenden Empfehlungen gelten für Pflegefamilien im Besitz einer Zustimmung der kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) und einer durch die Sektion Platzierungen dieser Dienststelle ordnungsgemäss ausgestellten Aufnahmebewilligung für das betreffende Kind.

Es werden drei Arten von Platzierungen in einer Pflegefamilie unterschieden:

- a) Vollzeitplatzierungen;
- b) Entlastungsplatzierungen:

- eines Elternteils;
  - einer Einrichtung;
  - einer Pflegefamilie;
- c) Notfallplatzierungen.

Je nach Art der Platzierung wird die Pflegefamilie wie folgt entschädigt:

- a) nach Monatspauschale;
- b) nach Wochenendpauschale;
- c) nach Tagespauschale.

### 1.2.2.2 Arten der Platzierung und Entschädigungsform

#### 1.2.2.2.1 Vollzeitplatzierung

Die Pflegefamilie nimmt ein Kind auf, das die meiste Zeit bei ihr lebt.

Gemäss Staatsratsentscheid vom 18.10.2023 wird die Beteiligung der Eltern und/oder des Kindes an den Platzierungskosten wie folgt festgelegt:

→ Monatspauschale von CHF 1900.–

Die Monatspauschale wird vollständig ausbezahlt, solange das Kind der Familie nicht mehr als 8 Tage pro Monat fernbleibt: Ab dem neunten Tag kommt die Tagespauschale von CHF 65.– zur Anwendung.

Anfang und Ende der Platzierung werden wie folgt behandelt:

- Im ersten Monat der Platzierung wird die Tagespauschale angewendet;
- ab dem Folgemonat gilt die Monatspauschale;
- im letzten Monat der Platzierung kommt erneut die Tagespauschale zur Anwendung.

Die Pauschale von CHF 1900.– ist ein einmaliger monatlicher Betrag, der Folgendes abdeckt:

- a) die Betreuung des Kindes;
- b) die Bereitstellung von Raum, Material, Unterhaltskosten des Hauses;
- c) die Verpflegungskosten;
- d) die Reisekosten im Zusammenhang mit der Betreuungsaktivität;
- e) das persönliche Budget, darunter Taschengeld, Auslagen für Schulmaterial, Körperpflege, Kleider und Schuhe, Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten, Windeln, Telefon, Verhütungsmittel.

a) b) c)	50.–/Tag	1520.–
d) e)		380.–
TOTAL		1900.–

*Das dem platzierten Kind ausbezahlte Taschengeld richtet sich nach den Empfehlungen des Dachverbands Budgetberatung Schweiz	
ab 6 Jahren	1 Franken pro Woche
ab 7 Jahren	2 Franken pro Woche
ab 8 Jahren	3 Franken pro Woche
ab 9 Jahren	4 Franken pro Woche
10–11 Jahre	25–30 Franken pro Monat
12–14 Jahre	30–50 Franken pro Monat
ab 15 Jahren	50–80 Franken pro Monat

In der Monatspauschale von CHF 1900.– nicht enthalten sind:

- a) Die Kosten der familienexternen Betreuung (Krippe, Tageseltern), mit Ausnahme der Verpflegungskosten, sofern der Bedarf durch eine Erwerbstätigkeit der Pflegeeltern gerechtfertigt oder ein Bedarf des Kindes (therapeutische Massnahme oder Sozialisierung) nachgewiesen ist, und höchstens 3 Tage pro Woche;
- b) gesundheitsbezogene Kosten, die nicht durch das KVG gedeckt sind (zahnärztliche Behandlungen, Brillen, Franchise und Selbstbehalt KVG);
- c) ausserordentliche und obligatorische Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung.

Die oben erwähnten nicht abgedeckten Kosten können übernommen werden, sofern:

- a) die Pflegefamilie den Bedarf nachweist;
- b) die Fachperson für Kinderschutz diesen validiert und das Gesuch um Kostengutsprache dem zuständigen SMZ übermittelt;
- c) das SMZ die Kostenübernahme genehmigt;
- d) die Pflegefamilie die Rechnung begleicht und sie zur Rückerstattung der anerkannten Kosten an das SMZ weiterleitet.

Die Platzierungskosten werden vom Kind bzw. seinen Eltern und subsidiär von der unterstützenden Gemeinde über das zuständige SMZ getragen.

Als professionell anerkannte Pflegeeltern erhalten von der KDJ einen Monatszuschlag von CHF 300.–. Kommt der Monatszuschlag nicht zur Anwendung, wird ein Tageszuschlag von CHF 10.– gewährt.

#### 1.2.2.2 Entlastungsplatzierung

Die Pflegefamilie nimmt an den Wochenenden, in den Ferien oder an einigen Wochentagen inklusive Nächten ein Kind auf, das in Vollzeit bei einer Pflegefamilie, einer Einrichtung oder seiner biologischen Familie lebt.

Hier wird der Wochenendtarif\* von CHF 100.– oder der Tagestarif\*\* von CHF 50.– angewendet und für die Kostenübernahme gilt:

Art der Entlastung	Kostenübernahme
Entlastung Elternteil	Kind/Elternteil, subsidiär unterstützende Gemeinde über das SMZ
Entlastung Einrichtung	Einrichtung
Entlastung Pflegefamilie	Hauptpflegefamilie

\*Die Wochenendpauschale wird der Entlastungspflegefamilie pro Wochenende ausbezahlt, ungeachtet der Anzahl Nächte. Es werden nur die effektiv beanspruchten Wochenenden entschädigt.

\*\*Das Kind muss mehr als 2/3 des Tages in der Entlastungspflegefamilie verbracht haben, damit Anspruch auf die ganze Tagespauschale besteht. Andernfalls beginnt die Berechnung ab dem Tag nach dem Wechsel.

#### 1.2.2.3 Notfallplatzierung

Die Pflegefamilie nimmt notfallmässig und für höchstens zwei Wochen ein Kind auf, das in Sicherheit gebracht werden muss; eine Ausnahme bilden Kinder bis 1 Jahr, bei denen die Notfallplatzierung bis zu einem Monat dauern kann.

Die Tagespauschale von CHF 65.– gilt ab dem ersten Tag der Platzierung. Wird die Aufnahme über die vorgesehene Notfalldauer hinaus verlängert, kommt weiterhin der Tagestarif zur Anwendung, jedoch bis maximal CHF 1900.–/Monat.

Die Platzierungskosten werden vom Kind bzw. seinen Eltern und subsidiär von der unterstützenden Gemeinde über das zuständige SMZ getragen.

Familien der «Groupe famille d'accueil d'urgence (GFAU)», die sich das ganze Jahr zur Verfügung stellen, erhalten vom KDJ einen Zuschlag von CHF 10.– pro Betreuungstag.

### 1.2.3 Massnahmen des Besuchsrechts unter Aufsicht oder begleitetes Besuchsrecht

Wenn die Massnahme durch einen gerichtlichen Beschluss oder durch eine Schutzbehörde angeordnet wurde, übernimmt die KDJ die Kosten in Höhe von 65%. Die verbleibenden 35% gehen zulasten der Eltern (jeder Elternteil die Hälfte).

### 1.2.3.1 «Point Rencontre»

Die für die Massnahme des Besuchsrechts unter Aufsicht berechneten Preise des «Point Rencontre» werden von dem mit der Jugend beauftragten Departement festgelegt. Gemäss Leistungsvertrag zwischen dem erwähnten Leistungserbringer und dem Staat Wallis lauten die Pauschalpreise wie folgt:

- CHF 340.– für eine stationäre Betreuung, das heisst CHF 60.00 pro Elternteil (pro Zusammenkunft)
- CHF 124.– für einen Austausch im Moment des Eintreffens und des Aufbrechens des Kindes, das heisst CHF 22.00 pro Elternteil (pro Zusammenkunft)
- CHF 50.– für einen Austausch im Moment des Eintreffens oder des Aufbrechens des Kindes, das heisst CHF 8.75 pro Elternteil (pro Zusammenkunft)

### 1.2.3.2 Vereinigung «Le Trait d'Union» oder begleitetes Besuchsrecht (Mattini)

Der für die Massnahme des begleiteten Besuchsrechts berechnete Preis der Vereinigung «Le Trait d'Union» oder der Kinder- und Jugendeinrichtung Mattini wird von dem mit der Jugend beauftragten Departement festgelegt. Gemäss Leistungsvertrag zwischen den erwähnten Leistungserbringern und dem Staat Wallis lautet der Pauschalpreis wie folgt:

- CHF 110.– für das begleitete Besuchsrecht, das heisst CHF 19.25 pro Elternteil (pro Stunde)

### 1.2.3.3 «Action éducative en milieu ouvert» (AEMO) und Sozialpädagogische Familienbegleitung Oberwallis (SpFO)

Wenn die KDJ die AEMO oder die SpFO mit einer ambulanten sozialpädagogischen Begleitung beauftragt, übernimmt sie 65% der Finanzierung, während der Rest (35%) zulasten der Eltern und/oder des Kindes geht. Die für diese Massnahme anerkannten Preise werden vom mit der Jugend beauftragten Departement festgelegt. Gemäss Leistungsvertrag zwischen den erwähnten Leistungserbringern und dem Staat Wallis wird eine Pauschale von CHF 110.– pro Interventionsstunde der AEMO/SpFO anerkannt; maximal jedoch CHF 20 850.– pro Jahr für ein Kind oder CHF 28 800.– pro Jahr für Geschwister (zwei oder mehr Kinder). Der Anteil zulasten der Eltern für ein Kind beträgt folglich CHF 38.50 pro Interventionsstunde, das bedeutet maximal CHF 7300.– pro Jahr für ein Kind oder CHF 10 080.– für Geschwister.

## 2. Gesuch um Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Die Ausbildungsbeiträge dienen zur Begleichung der mit der Ausbildung oder dem Studium verbundenen Kosten. Hat das Kind Anspruch darauf, so sind diese ganzheitlich und nach Abzug seiner Ausbildungskosten für die Beteiligung der Eltern und/oder des Kindes an den Platzierungskosten einzusetzen.

Bei einer Platzierung in einer Einrichtung lässt diese die Eltern eine Vollmacht und eine Abtretungserklärung betreffend die Ausbildungsbeiträge unterzeichnen (gemäss den durch die SMZ verwendeten Mustervorlagen). Die Einrichtung leitet diese Dokumente dem SMZ zügig weiter. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinderschutz (AKS) ist die Einrichtung ebenfalls für die Weiterleitung der erforderlichen Beilagen an das SMZ zuständig (Studiumsbestätigung, Bestätigung über die Anmeldung bei einer Ausbildungsstätte, Lehrvertrag, Niederlassungsbewilligung etc.). Die Steuerveranlagung der Eltern kann auf Vorlage der von den Eltern erteilten Vollmacht durch die Sektion Ausbildungsbeiträge des Verwaltungs- und Rechtsdienstes für Bildungsfragen und Sport bezogen werden. Im Falle einer Platzierung in einer Pflegefamilie veranlasst die Gemeinde / das SMZ die Unterzeichnung der Vollmacht und der Abtretungserklärung bei den biologischen Eltern.

Die Einrichtung (durch ihre Leitung oder durch eine Bezugsperson) oder die Pflegefamilie hält sich dem SMZ ebenfalls für sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Vervollständigung des Gesuches um Ausbildungsbeiträge erforderlich sind.

Die Gemeinde / das SMZ reicht das Gesuch um Ausbildungsbeiträge zusammen mit der elterlichen Vollmacht und der zugunsten des SMZ lautenden Abtretungserklärung ein. Die Ausbildungsbeiträge werden dem SMZ überwiesen, das die erhaltenen Beiträge wie vorstehend erklärt verwaltet.

### 3. Ersparnisse und Einkommen

Wenn die oder der Jugendliche eine Erwerbstätigkeit ausübt, muss der Freibetrag von CHF 400.– (bei einer Lehre) oder CHF 500.– (bei einer Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt) auf ein Sparkonto überwiesen werden. Der Arbeitslohn der oder des Jugendlichen wird durch die Einrichtung und die zuständige Erzieherin bzw. den zuständigen Erzieher verwaltet. Bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie ist der Vormund oder der Beistand für die Verwaltung des Lohnes zuständig. Ohne das Einverständnis Letzterer können keine Beträge abgehoben werden. Auf Gesuch des SMZ hin erteilt ihnen die Einrichtung bzw. der Vormund oder der Beistand Auskünfte bezüglich der aufgebauten Ersparnisse.

Freibetrag	Beschäftigungsgrad in %	Beschäftigungsgrad/Stunde
500.-	81% à 100%	146 à 182 Std/Monat
400.-	61% à 80%	110 à 145 Std/Monat
300.-	41% à 60%	73 à 109 Std/Monat
200.-	21% à 40%	37 à 72 Std/Monat
150.-	1% à 20%	1 à 36 Std/Monat

Der den Freibetrag übersteigende Teil wird zur Finanzierung der Beteiligung der Eltern und/oder der bzw. des Jugendlichen an den Platzierungskosten eingesetzt. Die Einrichtung zieht die Beteiligung der oder des Jugendlichen vor der Verrechnung an das SMZ ab.

Das Vermögen des platzierten Kindes wird gemäss Kapitel 29 der Weisung vom 1. Juli 2023 zur Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe berücksichtigt.


Wird die Platzierung über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt, wird das Vermögen gemäss den allgemeinen Vorschriften der Sozialhilfe berücksichtigt.

### 4. Verantwortlichkeiten und Kontrollen der Einrichtung und/oder der Pflegefamilie

Die Leitung der Einrichtungen und/oder die Pflegefamilie überwachen die Anwendung der vorliegenden Empfehlungen.

### 5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Empfehlungen ersetzen die Empfehlungen vom 1. November 2020 und treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

  
Dienststelle für Sozialwesen  
**Jérôme Favez**

  
Kantonale Dienststelle für die Jugend  
**Christian Nanchen**